

Vereinbarung zwischen dem Finanzdepartement des Kantons Schaffhausen und dem Stadtrat Schaffhausen über den Vollzug der Ordnungsbussengesetzgebung im Strassenverkehr

vom 19. Dezember 2000

gestützt auf Art. 66 der Kantonsverfassung, Art. 4 des Organisationsgesetzes, Art. 5 des Gemeindegesetzes, Art. 10 Abs. 3 des Polizeiorganisationsgesetzes und § 1 der Verordnung über Ordnungsbussen im Strassenverkehr sowie Art. 2 Abs. 1 und 3 Polizeiverordnung der Stadt Schaffhausen vom 23. August 1983 treffen das Finanzdepartement des Kantons Schaffhausen und der Stadtrat Schaffhausen folgende Übereinkunft.

Art. 1

In Ergänzung zur Überwachung des ruhenden Verkehrs fallen in den Kompetenzbereich der Verwaltungspolizei Schaffhausen nach Massgabe dieser Vereinbarung weitere Bereiche aus dem Vollzug der Ordnungsbussen gemäss Bundesgesetz vom 24. Juni 1970 (SR 741.03) und den gestützt darauf erlassenen Ausführungsvorschriften. Zweck

Art. 2

Die Verwaltungspolizei Schaffhausen kann folgende Tatbestände in Ordnungsbussenverfahren ahnden: Umfang der
Berechtigung

Motorfahrzeugführerinnen und -führer; Verkehrsregeln im ruhenden Verkehr

Alle Tatbestände

Verkehrsregeln im Fahrverkehr

Nichtbeachten des Vorschriftssignals

"Allgemeines Fahrverbot in beiden Richtungen"	304.1
"Einfahrt verboten"	304.2
"Verbot für Motorwagen"	304.3
"Verbot für Motorräder"	304.4

Verlassen des Fahrzeuges, ohne den Zündungsschlüssel wegzunehmen	317
--	-----

Missbräuchliche Verwendung der Warnblinker am stehenden Fahrzeug	318.3
--	-------

Radfahrerinnen und Radfahrer, Führerinnen und Führer von Motorfahrrädern; Verkehrsregeln

Fahren ohne Licht	
Bei beleuchteter Strasse nachts	604.1
Bei unbeleuchteter Strasse nachts	604.2

Unerlaubtes Befahren des Trottoirs	605.1
------------------------------------	-------

Nichtbeachten des Vorschriftssignals	
"Allgemeines Fahrverbot in beiden Richtungen"	611.1
"Einfahrt verboten"	611.2
"Verbot für Fahrräder und Motorfahrräder"	611.3
"Verbot für Motorfahrräder"	611.4
"Benützen eines Fussweges ohne abzusteigen"	612.1

Radfahrerinnen und Radfahrer, Führerinnen und Führer von Motorfahrrädern; Bau- und Ausrüstungsvorschriften und administrative Bestimmungen

Benützen eines Fahrrades ohne gültige Fahrradvignette	700
---	-----

Art. 3

Rapportierung Verzeigungen und Schülerrapporte, die aus diesen Tatbeständen resultieren, sind von der Verwaltungspolizei Schaffhausen direkt an die zuständige Behörde zu rapportieren.

Art. 4

Führung einer Ordnungsbussenzentrale Gestützt auf Art. 23 Abs. 2 des Polizeiorganisationsgesetzes vom 21. Februar 2000 wird die Führung einer Ordnungsbussenzentrale mit entsprechender Registratur bewilligt.

Art. 5

- ¹ Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
² Sie kann von den Vertragspartnern unter Beachtung einer halbjährigen Kündigungsfrist jeweils auf das Ende eines Jahres gekündigt werden.
³ Sie kann vom zuständigen Departement jederzeit aufgehoben werden, wenn Verfahrensabläufe nicht vorschriftsgemäss eingehalten werden oder eine rechtsgleiche Behandlung nicht gewährleistet ist.

Vertragsdauer
und Aufhebung

Art. 6

- ¹ Diese Vereinbarung tritt auf den 1. Januar 2001 in Kraft.
² Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Sammlung der Gemeindeerlasse aufzunehmen.

Inkrafttreten

Schaffhausen, 19. Dezember 2000

FINANZDEPARTEMENT

Der Vorsteher:
Hermann Keller, Regierungsrat

IM NAMEN DES
STADTRATES

Der Stadtpräsident:
Marcel Wenger

Der Stadtschreiber i.V.
Christian Schneider